Rechtssache C-230/24

Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs

Eingangsdatum:

26. März 2024

Vorlegendes Gericht:

Juzgado de Primera Instancia Nr. 8 de A Coruña

Datum der Vorlageentscheidung:

12. März 2024

Klägerin:

MF

Beklagte:

Banco Santander, S. A.

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Klage, mit der eine Verbraucherin die Erstattung von Beträgen beansprucht, die sie aufgrund einer missbräuchlichen Klausel zu Unrecht an eine Bank gezahlt hat.

Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage

Vorlage zur Vorabentscheidung – Verbraucherschutz – Richtlinie 93/13/EWG – Art. 6 und 7 – Verbraucherverträge – Missbräuchliche Klauseln – Klausel, wonach der Verbraucher die gesamten Kosten für die Bestellung der Hypothek zu tragen hat – Wirkungen der Nichtigerklärung solcher Klauseln – Äquivalenzgrundsatz – Möglichkeit, die Unverjährbarkeit des Anspruchs auf Erklärung der Nichtigkeit anzuerkennen und gleichzeitig eine Frist für die Erhebung der Klage zu setzen, mit der die Erstattung der aufgrund dieser Klausel zu Unrecht gezahlten Beträge gefordert wird

Vorlagefrage

Verstößt es gegen die Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 und den Äquivalenzgrundsatz, wenn die Nichtigkeit wegen Missbräuchlichkeit von den Restitutionswirkungen getrennt wird und der Anspruch auf Nichtigerklärung als unverjährbar und gleichzeitig der Erstattungsanspruch als verjährbar angesehen wird, wenn es im nationalen Recht keine Regelung oder Rechtsprechung gibt, die diese Trennung auf andere Rechtsverhältnisse anwendet?

Angeführte Vorschriften des Unionsrechts

Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABI. 1993, L 95, S. 29).

Art. 3 Abs. 1: "Eine Vertragsklausel, die nicht im einzelnen ausgehandelt wurde, ist als missbräuchlich anzusehen, wenn sie entgegen dem Gebot von Treu und Glauben zum Nachteil des Verbrauchers ein erhebliches und ungerechtfertigtes Missverhältnis der vertraglichen Rechte und Pflichten der Vertragspartner verursacht."

Art. 4 Abs. 1: "Die Missbräuchlichkeit einer Vertragsklausel wird unbeschadet des Artikels 7 unter Berücksichtigung der Art der Güter oder Dienstleistungen, die Gegenstand des Vertrags sind, aller den Vertragsabschluss begleitenden Umstände sowie aller anderen Klauseln desselben Vertrags oder eines anderen Vertrages, von dem die Klausel abhängt, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses beurteilt."

Art. 6 Abs. 1: "Die **Mitgliedstaaten** sehen vor, dass missbräuchliche Klauseln in Verträgen, die ein Gewerbetreibender mit einem **Verbraucher** geschlossen hat, für den Verbraucher unverbindlich sind, und legen die Bedingungen hierfür in ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften fest; …"

Art. 7 Abs. 1: "Die **Mitgliedstaaten** sorgen dafür, dass im Interesse der Verbraucher und der gewerbetreibenden Wettbewerber angemessene und wirksame Mittel vorhanden sind, damit der Verwendung missbräuchlicher Klauseln durch einen Gewerbetreibenden in den Verträgen, die er mit Verbrauchern schließt, ein Ende gesetzt wird."

Urteile des Gerichtshofs, die in der Begründung der Vorlage angeführt werden.

Angeführte nationale Vorschriften

A) Zur Unwirksamkeit von missbräuchlichen Klauseln

Der Texto refundido Ley General para la Defensa de los Consumidores y Usuarios y otras leyes complementarias (Konsolidierte Neufassung des Allgemeinen Gesetzes über den Schutz der Verbraucher und Nutzer sowie anderer ergänzender

Gesetze, im Folgenden: **TRLGDCU**), angenommen durch das **Real Decreto Legislativo** 1/2007 vom 16. November 2007, bestimmt in **Art. 82**:

"1. Als missbräuchliche Klauseln sind alle nicht einzeln ausgehandelten Vertragsbestimmungen und alle nicht ausdrücklich gebilligten Praktiken anzusehen, die entgegen dem Gebot von Treu und Glauben zum Nachteil des Verbrauchers und Nutzers ein erhebliches Missverhältnis der vertraglichen Rechte und Pflichten der Vertragspartner verursachen.

. . .

- 3. Die Missbräuchlichkeit einer Vertragsklausel wird unter Berücksichtigung der Art der Waren oder Dienstleistungen, die Gegenstand des Vertrags sind, aller Umstände des Vertragsschlusses sowie aller anderen Klauseln desselben Vertrags oder eines anderen Vertrags, von dem er abhängt, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses beurteilt.
- 4. Ungeachtet dessen sind in jedem Fall Klauseln missbräuchlich, die gemäß den Art. 85 bis einschließlich 90
 - a) den Vertrag dem Willen des Gewerbetreibenden unterwerfen,
 - b) die Rechte des Verbrauchers und des Nutzers beschränken,
 - c) dem Vertrag seine Gegenseitigkeit nehmen,
 - d) dem Verbraucher oder Nutzer unverhältnismäßige Sicherheiten abverlangen oder ihm ungebührlich die Beweislast aufbürden,
 - e) im Hinblick auf den Abschluss und die Durchführung des Vertrags unverhältnismäßig sind oder
 - f) den Regeln über die Zuständigkeit und über das anwendbare Recht widersprechen."

Art. 83 TRLGDCU legt fest:

"Missbräuchliche Klauseln sind nichtig und gelten als nicht vereinbart. ..."

Art. 6 Abs. 3 des spanischen Código Civil (Zivilgesetzbuch) sieht vor:

"Handlungen, die gegen Gebots- oder Verbotsvorschriften verstoßen, sind nichtig, sofern diese Vorschriften für den Fall ihrer Verletzung keine andere Folge vorsehen."

In **Art. 1303 des Código Civil** heißt es:

"Wird eine in einem Vertrag festgelegte Verpflichtung für nichtig erklärt, so haben die Vertragsparteien einander die Sachen, die Gegenstand des Vertrags waren, die daraus hervorgegangenen Früchte und den für diese Sachen gezahlten Preis zuzüglich Zinsen zurückzugewähren. ..."

Diese Bestimmung und ihre Parallelbestimmungen regeln die Anfechtbarkeit oder relative Nichtigkeit, sie werden in der Rechtsprechung zum Zweck der Rückgewähr von Leistungen jedoch auch auf die von Anfang an bestehende oder automatische absolute Nichtigkeit von Verträgen oder einzelnen Vertragsklauseln angewendet.

B) Zur Verjährung von Ansprüchen

Art. 1964 Abs. 2 des Código Civil in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung legt fest:

"Hypothekenansprüche verjähren in zwanzig Jahren und die persönlichen Ansprüche, für die keine besondere Verjährungsfrist gilt, in fünfzehn."

Art. 1964 Abs. 2 des Código Civil in der Fassung des Gesetzes 42/2015 vom 5. Oktober 2015 besagt:

"Persönliche Ansprüche, die keine besondere Frist haben, verjähren in fünf Jahren ab Entstehung des Anspruchs auf Erfüllung der Verpflichtung."

Die fünfte Übergangsbestimmung des Gesetzes 42/2015 sieht vor:

"Verjährungsfrist für bestehende Rechtsbeziehungen.

Die Verjährungsfrist für persönliche Ansprüche, für die keine besondere Verjährungsfrist gilt und die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden sind, richtet sich nach Art. 1939 des Código Civil."

Art. 1939 des Código Civil sieht vor:

"Eine Verjährungsfrist, die vor der Verkündung dieses Gesetzbuchs zu laufen begonnen hat, richtet sich nach den Vorgängergesetzen dieses Gesetzbuchs; ist jedoch seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzbuchs die gesamte in ihm festgelegte Verjährungsfrist abgelaufen, so tritt die Verjährung auch dann ein, wenn nach den erwähnten früheren Gesetzen eine längere Frist erforderlich gewesen wäre."

Urteile des Tribunal Supremo (Oberster Gerichtshof, Spanien) und darin genannte Bestimmungen, die in der Begründung der Vorlage angeführt werden.

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Ausgangsverfahrens

Am 19. Januar 2009 schloss die Klägerin, bei der es sich um eine Verbraucherin handelt, mit der Banco Santander, S.A., einen Darlehensvertrag, dessen fünfte Klausel Folgendes vorsieht:

- "Kosten und Pflichten des Darlehensnehmers.
- 5.1. Die folgenden Kosten übernimmt der Darlehensnehmer:
- 5.1.1. Kosten der Vorbereitung der Transaktion: Die im vorliegenden Absatz genannten Kosten sind vom Antragsteller zu tragen, auch wenn der Darlehensvertrag letztlich nicht geschlossen wird.
- * Kosten für die Immobilienschätzung.
- * Kosten für die Überprüfung des Grundbuchstands.
- 5.1.2. Kosten und Steuern, die sich aus dem vorliegenden Vertrag, seiner Eintragung in das Grundbuch und der Ausstellung einer ersten Ausfertigung für die Bank ergeben, sowie Kosten und Steuern, die sich aus seiner Änderung oder Aufhebung ergeben, und Kosten und Steuern, die sich aus der Eintragung der etwaigen Bauten und Anlagen gemäß Klausel ZWEI in das Grundbuch ergeben. ..."
- Am 27. Februar 2023 hat die Verbraucherin beim vorlegenden Gericht Klage auf Feststellung der absoluten Nichtigkeit der fünften Klausel sowie folglich auf Erstattung der Hälfte der Notargebühren und der gesamten Grundbuchgebühren zuzüglich der auf diese Beträge angefallenen gesetzlichen Zinsen erhoben.

Wesentliches Vorbringen der Parteien des Ausgangsverfahrens

Die Bank macht geltend, gemäß Art. 1964 Abs. 2 des Código Civil und der durch das Gesetz 42/2015 eingeführten Übergangsregelung sei die Klage auf Erstattung der geforderten Beträge verjährt.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

Das vorlegende Gericht hat Zweifel, ob es das Unionsrecht zulässt, dass eine Klage auf Feststellung der Nichtigkeit einer missbräuchlichen Klausel zwar nicht verjähren kann, eine Klage auf Erstattung der Beträge, die aufgrund dieser Klausel zu Unrecht gezahlt wurden, jedoch sehr wohl einer Verjährung unterliegt. Insbesondere ist das vorlegende Gericht der Überzeugung, dass diese Trennung oder Entkopplung der Regelungen gegen den Äquivalenzgrundsatz verstößt.

Ausgangspunkt: Kommentar zum Urteil des Gerichtshofs vom 16. Juli 2020, Caixabank (C-224/19)

Das vorlegende Gericht konzentriert sich auf die Prüfung der 13. Frage, die die Beschränkung der Wirkungen der Nichtigerklärung einer missbräuchlichen Klausel durch eine Verjährungsfrist betrifft und mit der gefragt wird, ob Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 dahin auszulegen sind, dass sie einer

nationalen Rechtsprechung nicht entgegenstehen, nach der die Erhebung einer Klage, mit der die Restitutionswirkungen der Nichtigerklärung einer missbräuchlichen Vertragsklausel geltend gemacht werden, einer Verjährungsfrist unterliegt, obwohl nach den nationalen Rechtsvorschriften eine Klage auf Feststellung der absoluten Nichtigkeit einer missbräuchlichen Klausel nicht verjähren kann.

- 6 In Rn. 81 dieses Urteils heißt es, dass der den Verbrauchern durch die Richtlinie 93/13 gewährte Schutz einer innerstaatlichen Regelung entgegensteht, die es dem Gericht verwehrt. nach Ablauf einer Ausschlussfrist Missbräuchlichkeit einer in einem zwischen einem Gewerbetreibenden und einem Verbraucher geschlossenen Vertrag enthaltenen Klausel festzustellen (Urteil vom 21. November 2002, Cofidis, C-473/00, EU:C:2002:705, Rn. 38). Dem vorlegenden Gericht zufolge stellt der Gerichtshof fest, dass die Richtlinie 93/13 dem entgegensteht, dass die Erklärung der Missbräuchlichkeit einer Klausel der Verjährung unterliegt. Das vorlegende Gericht ist der Ansicht, dass auch in den spanischen Rechtsvorschriften und in der spanischen Rechtsprechung, wonach die von Anfang an bestehende oder automatische absolute Nichtigkeit wegen Verstoßes gegen Gebotsvorschriften grundsätzlich keiner Frist unterliegt, dieses Kriterium vorherrscht. Da der Anspruch auf Erklärung der Nichtigkeit wegen Missbräuchlichkeit nicht verjähren kann, stellt sich nach diesen Erwägungen die Frage, ob dies auch für die sich daraus ergebenden Restitutionswirkungen gilt, oder genauer gesagt, ob eine nationale Regelung oder Rechtsprechung, die diese Wirkungen einer Verjährungsfrist unterwirft, mit der Richtlinie vereinbar ist.
- In Rn. 82 des genannten Urteils wird dieses Kriterium jedoch eingeschränkt, indem festgestellt wird, dass der Gerichtshof bereits anerkannt hat, dass der Verbraucherschutz nicht absolut ist (Urteil vom 21. Dezember 2016, Gutiérrez Naranjo u. a., C-154/15, C-307/15 und C-308/15, EU:C:2016:980, Rn. 68) und die Festsetzung angemessener Ausschlussfristen für die Rechtsverfolgung im Interesse der Rechtssicherheit mit dem Unionsrecht vereinbar ist (Urteile vom 6. Oktober 2009, Asturcom Telecomunicaciones, C-40/08, EU:C:2009:615, Rn. 41, und vom 21. Dezember 2016, Gutiérrez Naranjo u. a., C-154/15, C-307/15 und C-308/15, EU:C:2016:980, Rn. 69). Zu dieser Randnummer merkt das vorlegende Gericht an, dass der Gerichtshof die Möglichkeit einer Trennung zwischen der von Anfang an bestehenden absoluten Nichtigkeit einer Klausel und ihren Folgen andeutet.
- In Rn. 83 des Urteils heißt es, dass die Modalitäten der Umsetzung des in den 8 Abs. 1 der Art. 6 Abs. 1 und 7 Richtlinie 93/13 vorgesehenen Verbraucherschutzes nach dem Grundsatz der Verfahrensautonomie der Mitgliedstaaten Sache ihrer innerstaatlichen Rechtsordnungen ist. Diese Modalitäten dürfen jedoch nicht ungünstiger sein als diejenigen, die gleichartige Sachverhalte innerstaatlicher Art regeln (Äquivalenzprinzip), und die Ausübung der durch die Gemeinschaftsrechtsordnung verliehenen Rechte nicht praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren (Effektivitätsprinzip) (vgl. in diesem Sinne u. a. Urteil vom 26. Oktober 2006, Mostaza Claro, C-168/05,

EU:C:2006:675, Rn. 24, und die dort angeführte Rechtsprechung). Zu dieser Randnummer weist das vorlegende Gericht darauf hin, dass es sich bei einer Verjährungs- oder Ausschlussfrist aus Sicht des nationalen Rechts zwar nicht um eine Verfahrensvorschrift im eigentlichen Sinn, sondern um eine materiellrechtliche Vorschrift handelt, dass sie aber dennoch in den Bereich der Verfahrensautonomie fallen kann, da sie ein Mittel zur Durchführung oder Umsetzung einer Vorschrift des Unionsrechts durch den Mitgliedstaat darstellt.

- In Rn. 84 des Urteils stellt der Gerichtshof fest, dass folglich das Unionsrecht einer nationalen Regelung, die zwar vorsieht, dass die Klage auf Feststellung der Nichtigkeit einer missbräuchlichen Klausel in einem Vertrag zwischen einem Gewerbetreibenden und einem Verbraucher nicht verjährt, aber die Klage, mit der die Restitutionswirkungen dieser Feststellung geltend gemacht werden sollen, einer Verjährungsfrist unterwirft, nicht entgegensteht, sofern sie die Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität einhält. Zu dieser Randnummer führt das vorlegende Gericht aus, dass eine Klage auf Feststellung der Nichtigkeit, weil sie zeitlich nicht begrenzt ist, Erfolg haben kann, dass jedoch die Wirkungen einer solchen Nichtigkeit durch die Ausschlussfrist begrenzt sind, und vertritt den Standpunkt, dass dieses Ergebnis dem Verbraucherschutz zuwiderläuft.
- Das vorlegende Gericht zitiert und kommentiert die Rn. 85 bis 92 des Urteils, deren Gegenstand der **Effektivitätsgrundsatz** ist und in denen ausgeführt wird, dass bei der Prüfung der Einhaltung dieses Grundsatzes die Grundsätze des nationalen Rechts wie der Grundsatz der Rechtssicherheit zu berücksichtigen sind, der es erforderlich machen kann, dass der Erstattungsanspruch einer Verjährung unterliegt. Die zur Vorabentscheidung vorgelegte Frage betrifft jedoch nicht diesen Grundsatz, sondern vielmehr den Äquivalenzgrundsatz.
- In Rn. 86 des Urteils wird ausgeführt, dass es im Ausgangsverfahren um die 11 etwaige Anwendung der Verjährungsfrist von fünf Jahren gemäß Art. 1964 Abs. 2 des Código Civil auf die Klage geht, mit der die Restitutionswirkungen der Nichtigerklärung einer missbräuchlichen Klausel Hypothekendarlehensvertrag geltend gemacht werden sollen. Gemäß Rn. 87 des Urteils ist, da Verjährungsfristen von drei Jahren (Urteil vom 15. April 2010, Barth, C-542/08, EU:C:2010:193, Rn. 28) bzw. zwei Jahren (Urteil vom 2011. 15. Dezember Popolare Veneta. Banca Antoniana C-427/10. EU:C:2011:844, Rn. 25) in der Rechtsprechung des Gerichtshofs als mit dem Effektivitätsgrundsatz vereinbar angesehen worden sind, davon auszugehen, dass eine Verjährungsfrist von fünf Jahren, die für die Klage gilt, mit der die Restitutionswirkungen der Nichtigerklärung einer missbräuchlichen Klausel geltend gemacht werden sollen, grundsätzlich und vorbehaltlich der vom vorlegenden Gericht vorzunehmenden Beurteilung der in Rn. 85 des vorliegenden Urteils genannten Gesichtspunkte nicht geeignet zu sein scheint, die Ausübung der durch die Richtlinie 93/13 verliehenen Rechte praktisch unmöglich zu machen oder übermäßig zu erschweren. Das vorlegende Gericht legt diese Randnummer dahin aus, dass für die Klage auf Erstattung eine Verjährungsfrist

- von fünf Jahren gelten kann, während die Klage auf Feststellung der Nichtigkeit der missbräuchlichen Klausel nicht verjährt.
- Im Anschluss prüft das vorlegende Gericht die beiden in Rn. 87 angeführten 12 Urteile. Im Urteil vom 15. April 2010, Barth, C-542/08, geht es um eine Klage auf Gewährung einer besonderen Dienstalterszulage für die Erbringung von während eines bestimmten Zeitraums durch Wanderarbeitnehmer, und in dem Urteil wird festgestellt, dass die Klage verjähren kann (eine Verjährungsfrist von drei Jahren wurde als angemessen angesehen). Dieser Fall unterscheidet sich von dem Fall, der dem Urteil vom 16. Juli 2020, Caixabank (C-224/19), zugrunde liegt und in dem der Gerichtshof entschieden hat, dass die Wirkungen der absoluten Nichtigkeit einer Klausel aus einem Verbrauchervertrag einer Verjährungsfrist unterliegen können, nicht jedoch der Anspruch auf Nichtigerklärung selbst. So wird nach Auffassung des vorlegenden Gerichts in der Rechtssache Barth, C-542/08, nicht zwischen der Anerkennung eines Rechts und den Wirkungen dieser Anerkennung (d. h. der Zahlung der Leistung, auf die der Anspruch besteht) getrennt, sondern lediglich festgestellt, dass eine Verjährungsfrist von drei Jahren für die Ausübung des Anspruchs auf Gewährung einer Dienstalterszulage in Österreich angemessen ist und nicht gegen den Effektivitätsgrundsatz in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 der Verordnung Nr. 162/1968 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft verstößt.
- Das Urteil vom 15. Dezember 2011 in der Rechtssache C-427/10, Banca Antoniana Popolare Veneta, betrifft einen Rechtsstreit zwischen der italienischen Steuerverwaltung und einem Finanzinstitut, in dem dieses die Erstattung nicht geschuldeter Steuern fordert. Der Gerichtshof hat in dem Urteil festgestellt, dass der Effektivitätsgrundsatz unterschiedliche Fristen für Klagen des Steuerpflichtigen und der Finanzverwaltung zulässt. Das vorlegende Gericht weist darauf hin, dass dieser Fall ebenso wenig mit der Rechtssache des Urteils vom 16. Juli 2020, Caixabank (C-224/19), vergleichbar ist, da es sich um ein anderes Rechtsverhältnis (Steuerverwaltung Bürger) mit anderem (d. h. öffentlichen) Charakter handelt.
- Das vorlegende Gericht vertritt daher den Standpunkt, dass die in Rn. 87 des angeführten Urteils genannten Beispiele die Ansicht des Gerichtshofs nichhinreichend stützen.
- Im Anschluss kommentiert das vorlegende Gericht die Rn. 88 bis 92 des Urteils vom 16. Juli 2020, Caixabank (C-224/19), in denen es um die Berechnung der Frist und die Festsetzung des Fristbeginns, jeweils im Hinblick auf den Effektivitätsgrundsatz, geht. Das vorlegende Gericht stellt selbst fest, dass "unser Ersuchen nicht ... darauf abzielt, ... die verschiedenen möglichen Zeitpunkte des Fristbeginns bei der Verjährung einer Erstattungsklage zu erörtern". Es ist jedoch zu beachten, dass das vorlegende Gericht i) feststellt, dass die Formulierung "ab Entstehung des Anspruchs auf Erfüllung der Verpflichtung" aus Art. 1964 Abs. 2 des Código Civil ausschließt, dass der Fristbeginn mit dem Zeitpunkt des

Vertragsschlusses zusammenfällt, und ii) auf der Grundlage von Rn. 90 des genannten Urteils die Auffassung vertritt, dass auf den Zeitpunkt abzustellen ist, zu dem der Verbraucher Kenntnis von der Missbräuchlichkeit der Klausel erlangt, z. B. infolge eines spanischen Urteils, in dem eine solche Klausel für missbräuchlich erklärt wird.

Das vorlegende Gericht fasst das genannte Urteil so zusammen, dass der Gerichtshof im Hinblick auf die Möglichkeit der Verjährung eine Trennung zulässt zwischen i) der Klage auf Feststellung der Nichtigkeit der missbräuchlichen Klauseln (die nicht verjährt) und ii) der Klage auf Erstattung der aufgrund dieser Klauseln gezahlten Beträge (die verjähren kann, sofern dies nicht gegen den Effektivitäts- und den Äquivalenzgrundsatz verstößt).

Nationale Rechtsprechung zur Trennung zwischen Nichtigkeit und Erstattung und zu ihrem Zusammenhang mit dem Äquivalenzgrundsatz

- 17 Wenn sie mit einer Klage auf Feststellung der Nichtigkeit wegen Missbräuchlichkeit und den entsprechenden Restitutionswirkungen konfrontiert sind, berufen sich Banken häufig entweder auf die Ausschlussfrist nach Art. 1301 des Código Civil oder auf die Verjährung nach Art. 1964 des Código Civil.
- Zu beachten ist, dass es sich im vorliegenden Fall nicht um eine relative Nichtigkeit infolge eines Willensmangels handelt, sondern um eine automatische Nichtigkeit aufgrund der Missbräuchlichkeit einer Klausel. Diese automatische Nichtigkeit unterliegt nicht der Ausschlussfrist gemäß Art. 1301 des Código Civil, wie das spanische Tribunal Supremo in seinem Urteil vom 16. Oktober 2017 mit dem Argument festgestellt hat, dass i) die missbräuchliche Klausel vollständig nichtig sei, was dazu führe, dass sie für den Verbraucher unverbindlich sei (Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/13), und ii) es nicht zulässig sei, dem Verbraucher einen geringeren Schutz zu gewähren als den, der durch das Rechtsinstitut der automatischen Nichtigkeit in anderen Bereichen der Rechtsordnung gewährt werde, da die Gewährung eines geringeren Schutzes gegen den unionsrechtlichen Äquivalenzgrundsatz verstieße.
- Das vorlegende Gericht weist darauf hin, dass in Bezug auf die Unverjährbarkeit der Klage auf Feststellung der Nichtigkeit einer missbräuchlichen Klausel die Rechtsprechung des Gerichtshofs und die des Tribunal Supremo übereinstimmen.
- In der spanischen Rechtsprechung gibt es nach Angaben des vorlegenden Gerichts jedoch keine Entkoppelung zwischen der Unverjährbarkeit der Klage auf Feststellung der Nichtigkeit und der Verjährbarkeit der Klage auf Durchsetzung der Folgen einer solchen Feststellung. So schließt nach Ansicht des vorlegenden Gerichts der Äquivalenzgrundsatz aus, dass die Klage auf Feststellung der Nichtigkeit der missbräuchlichen Klausel (die nicht verjähren kann) und die Klage auf Erstattung der aufgrund dieser Klausel zu Unrecht gezahlten Beträge (die verjähren kann) unterschiedlich behandelt werden. Da die Erklärung der absoluten Nichtigkeit weder einer Ausschluss- noch einer

- Verjährungsfrist unterliegt, muss dies folglich auch für die Wirkungen der Erklärung gelten.
- 21 Das vorlegende Gericht verweist auf ähnliche Situationen im nationalen Recht, in denen es nicht zu einer solchen Trennung kommt und die für die Anwendung des Äquivalenzgrundsatzes von Bedeutung sind. Es nennt folgende Beispiele:
 - Die Art. 1301 und 1330 des Código Civil sehen eine einheitliche vierjährige Ausschlussfrist vor, ohne zwischen Nichtigkeitserklärung und Erstattung zu unterscheiden.
 - Der Teilungsanspruch kann nicht verjähren, und auch der Anspruch auf Übergabe der zugeteilten Vermögensgegenstände unterliegt nicht der Verjährung.
 - Der Anspruch auf Grundstücksabgrenzung kann nicht verjähren und ebenso wenig der Anspruch auf Abmarkung.
 - Die Trennungsklage kann nicht verjähren, und ebenso wenig der Anspruch auf Aufhebung der Gütergemeinschaft als Folge einer solchen Entscheidung (Art. 95 des Código Civil).
 - Weder die Erklärung der automatischen Nichtigkeit von Wucherkrediten noch die Ausübung der sich aus dieser Erklärung ergebenden Rechte kann verjähren.
 - Art. 6 Abs. 3 des Código Civil, der die von Anfang an bestehende Nichtigkeit von Handlungen festlegt, die gegen Gebots- oder Verbotsnormen verstoßen, sieht nicht die Möglichkeit vor, zwischen der Nichtigkeit selbst und ihren Wirkungen zu unterscheiden.
- In der Rechtsprechung findet sich keine einzige Entscheidung des Tribunal Supremo, in der für die Nichtigkeit und für ihre Wirkungen eindeutig unterschiedliche Verjährungsfristen festgelegt würden, weshalb, wenn die Klage nicht verjähren kann, dies auch für ihre Wirkungen gilt. Mit anderen Worten wird die Untrennbarkeit der Nichtigkeit von ihren Folgen bestätigt. Das vorlegende Gericht verweist insoweit auf:
 - das Urteil 491/2018 des Tribunal Supremo vom 14. September 2018, in dem das Tribunal Supremo eine Trennung der Verjährungsfrist für Schäden von der sie verursachenden Verletzung ablehnt, indem es feststellt, dass sich die Frage darauf konzentriere, ob der Ersatz von Schäden, die durch die Verletzung der der Eigentümergemeinschaft gemäß Art. 10 Abs. 1 der Ley de Propiedad Horizontal (Wohnungseigentumsgesetz, im Folgenden: LPH) obliegenden Instandhaltungspflicht verursacht worden seien, der Verjährungsfrist von einem Jahr unterliege, da es sich um einen Fall der außervertraglichen Haftung handele, oder der allgemeinen Frist von fünfzehn Jahren (derzeit fünf Jahre), da ein persönlicher Anspruch ohne besondere Verjährungsfrist vorliege, der sich nach Art. 1964 des Código Civil richte. Im angefochtenen Urteil wird der

Standpunkt der auf Erfüllung vertreten, dass Anspruch Instandhaltungspflicht Art. 10 Abs. 1 **LPH** allgemeinen des der Verjährungsfrist für persönliche Ansprüche unterliege, der Anspruch auf Ersatz des durch diese Verletzung entstandenen Schadens jedoch der einjährigen Verjährungsfrist für die außervertragliche Haftung. Zu beachten ist jedoch, dass die Klage auf Ersatz der Schäden auf der unbestrittenen Feststellung beruht, gerade infolge der Nichterfüllung Schäden Eigentümergemeinschaften gemäß Art. 10 LPH obliegenden gesetzlichen Pflicht entstanden sind, die für die Instandhaltung und Wartung der Gemeinschaftseinrichtungen notwendigen Arbeiten durchzuführen, damit diese keinen Schaden an anderem Gemeinschaftseigentum oder an Sondereigentum verursachen. Die Verjährungsfrist für den Anspruch auf Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung kann nicht von der Verjährungsfrist für den Anspruch auf Ersatz des durch die Nichterfüllung entstandenen Schadens getrennt werden.

- das Urteil des Tribunal Supremo 178/2013 vom 25. März 2013, in dem das Tribunal Supremo auf das Argument einer der Parteien eingeht, der Anspruch auf Feststellung eines Scheingeschäfts verjähre zwar nicht, der zusammen mit diesem Anspruch geltend gemachte Erstattungsanspruch, mit dem in Bezug auf die Güter, die Gegenstand des nichtigen Vertrags seien, der vor Vertragsschluss herrschende Besitzstand wiederhergestellt werden solle, verjähre hingegen sehr wohl. Das Tribunal Supremo weist diese Auffassung mit dem Argument zurück, in einem Fall, in dem die aus dem Scheingeschäft resultierenden Eigentumsverhältnisse selbst fiktiv seien, verjähre der Anspruch auf Erstattung der Güter ebenso wenig wie der Anspruch auf Feststellung des Scheingeschäfts, denn von nichts komme nichts (ex nihilo nihil).
- Das vorlegende Gericht räumt ein, dass zwei Urteile des Tribunal Supremo vorliegen, die eine Entkopplung der Wirkung zu bestätigen scheinen, obwohl es sich im Urteil 747/2010 vom 30. Dezember 2010 um einen sehr seltenen Fall (den Fall der Marke "Havana Club") und lediglich um einen Beschluss handelt und sich das Tribunal Supremo im Urteil vom 27. Februar 1964 nur *obiter dictum* äußert, da es davon ausgeht, dass es über einen Fall der Anfechtbarkeit und nicht über eine von Anfang an bestehende Nichtigkeit entscheide. Mit Entscheidung vom 22. Juli 2021 hat auch das Tribunal Supremo dem Gerichtshof eine Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt, aus der sich ableiten lässt, dass sich das Tribunal Supremo in der entsprechenden Rechtssache für eine Trennung entscheiden wird, obgleich es dazu noch nicht gekommen ist.

Abschließende Würdigung des vorlegenden Gerichts

Wäre die beschriebene Trennung zulässig, ergäbe sich die absurde Situation, dass die **absolute Nichtigkeit keinerlei Folgen hätte**, denn selbst wenn sie festgestellt würde, könnten die Leistungen nicht zurückgefordert werden, da die Klage auf Erstattung verjährt wäre.

- Außerdem würde diese Trennung die vom Gerichtshof (z. B. in seinem Urteil vom 21. Dezember 2016, Gutiérrez Naranjo, C-154/15) angeführte **abschreckende** Wirkung zunichtemachen, da der Gewerbetreibende in die Versuchung kommen könnte, die missbräuchlichen Klauseln in der Hoffnung in den Vertrag aufzunehmen, dass die Nichtigkeit, selbst wenn sie erklärt werden sollte, für ihn keine negativen Folgen haben würde, weil der Verbraucher die zu Unrecht gezahlten Beträge nicht würde zurückfordern können. Die abschreckende Wirkung und das Ziel, die Verwendung missbräuchlicher Klauseln zu verhindern, setzen voraus, dass die Nichtigkeit und die mit ihr einhergehenden Restitutionswirkungen jederzeit und ohne Verjährungsfrist geltend gemacht werden können.
- Der Ansatz der Trennung würde zu Situationen führen, die ans Absurde 26 grenzen. Findet im Fall der Anfechtbarkeit wegen eines Willensmangels die vierjährige Ausschlussfrist auf die Klage auf Feststellung der Nichtigkeit selbst (Art. 1301 des Código Civil) und die fünfjährige Verjährungsfrist (Art. 1964 des Código Civil) auf die Restitutionswirkungen des Art. 1303 des Código Civil Anwendung, so kann es dazu kommen, dass die Klage auf Feststellung der Nichtigkeit verjährt, die Klage auf Erstattung jedoch nicht der Verjährung wegen des Fehlens ihrer Voraussetzung unterliegt, allerdings Nichtigkeitserklärung) keinen Erfolg haben kann. Für die Widersprüchlichkeit dieses Ansatzes spricht auch, dass in den Fällen, in denen beide Parteien (z. B. eine Bank und ein Verbraucher) einander Leistungen zurückerstatten müssen, Erstattungsansprüche der Verjährungsfrist unterläge, möglicherweise unterschiedlichen Ergebnissen.
- 27 Im zivilrechtlichen Bereich erfordert die Nichtigkeit, wie das Tribunal Supremo in seinem Urteil vom 25. März 2015 festgestellt hat, "dass ihre Folgen beseitigt und ihre Spuren verwischt werden, so als ob sie niemals existiert hätten, und damit verhindert wird, dass sie eine Wirkung entfalten, gemäß der klassischen Regel quod nullum est, nullum producit effectum". Würde eine Verjährung der Restitutionswirkungen zugelassen, könnte die (automatische, absolute, von Anfang an bestehende) Nichtigkeit (, die nicht verjähren kann und auch nicht aufgehoben, geheilt oder behoben werden kann,) infolge der Verjährung Wirkungen entfalten und damit gegen diese Regel verstoßen. Die Nichtigkeit ist so eng mit ihren Wirkungen verknüpft, dass das Tribunal Supremo festgestellt hat, dass die Wirkungen der Nichtigkeit nicht beantragt werden müssten, sondern automatisch einträten, da es sich bei der Erstattung von Leistungen um die gesetzlich vorgesehene Folge der Nichtigkeit handele (Urteile des Tribunal Supremo 537/2019 vom 10. Oktober 2019, in dem es gerade um die Nichtigkeit wegen Missbrauchs geht, 716/2016 vom 30. November 2016 oder 102/2015 vom 10. März 2015).
- Wenn der Verbraucherschutz mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit in Einklang gebracht werden soll, muss für die Nichtigkeit selbst eine Ausschlussfrist bzw. Verjährungsfrist von angemessener Dauer festgelegt werden; bei der Trennung

zwischen der Nichtigkeit und ihren Wirkungen handelt es sich jedoch um einen juristischen Kniff.

